



Bayreuth, 15.10.2021

## **Informationsschreiben für die Studierenden des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft zu den zu absolvierenden Prüfungsleistungen**

### **I. Prüfungen (ohne Bachelorarbeit)**

#### **1. Abschlussprüfung**

In jedem Modul muss eine Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt werden. Dies ist grundsätzlich eine Klausur. Diese muss mit der Prüfungsnote von mindestens „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen werden. Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. Die Prüfungszeiträume werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hochschulöffentlich bekanntgegeben. Die Prüfungstermine, die konkreten Prüfungsformen und die Dauer der Prüfungen werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich in cmlife durch das Dekanat RW und auf der Homepage des Studiengangs bekanntgegeben.

#### **2. Fristgerechte Anmeldung zu Prüfungen**

Eine Teilnahme an einer Prüfung setzt voraus, dass die Studierenden sich hierfür innerhalb der durch Aushang und/oder auf der Homepage des Studiengangs bekanntgegebenen Frist in cmlife angemeldet haben. Bei Versäumung der Anmeldefrist ist dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich anzuzeigen. Die nicht zu vertretenden Gründe für die Fristversäumung müssen glaubhaft gemacht werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag auf nachträgliche Anmeldung zur Prüfung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prüfer. Ohne fristgemäße Anmeldung in cmlife ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich. Eine eigenständige Nachmeldung durch die Prüfer (Lehrstühle) ist nicht möglich.



Bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfung ist zu beachten, dass bei sogenannten Großmodulen, die sich über zwei Semester erstrecken, der Erstversuch in der Abschlussklausur am Ende des zweiten Semesters abgelegt werden sollte. Das betrifft folgende Module: ZR II, ZR III, ZR IV, ÖR I, ÖR II, RB.

Studierende, die sich zu einer Prüfung angemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss durch Aushang und/oder auf der Homepage des Studiengangs bekanntgegebenen Termin zurücktreten (§ 9 Abs. 2 PSO RuW). Nach Ablauf dieses Termins ist ein Rücktritt von der Prüfung nur unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 PSO RuW zulässig.

### **3. Anmeldung im Falle eines Doppelstudiums**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle eines Doppelstudiums, also insbesondere bei einem gleichzeitigen Studium von Recht und Wirtschaft und Rechtswissenschaft die Anmeldung gesondert für die Prüfungsleistungen in den jeweiligen Studiengang in cmlife vorzunehmen ist. Eine solche Doppelanmeldung ist auch dann erforderlich, wenn es um dieselbe Prüfungsleistung geht, die in beiden Studiengängen abzulegen ist.

Im Hinblick auf die Bewertung der Prüfungsleistungen ist darauf hinzuweisen, dass in Recht und Wirtschaft die in § 14 Abs. 1 PSO RuW festgelegten Prüfungsnoten gelten, die von den Prüfungsnoten des Studiengangs Rechtswissenschaft abweichen. Dies ist die Folge des Umstandes, dass Recht und Wirtschaft LL.B. ein Bachelorstudiengang ist, während Rechtswissenschaft ein Staatsexamensstudiengang ist. Daher gelten unterschiedliche Prüfungs- und Studienordnungen mit abweichenden Notensystemen. Die Umrechnung der Noten erfolgt nach einer Richtlinie des Prüfungsausschusses Recht und Wirtschaft.

### **4. Wiederholungsprüfungen**

Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden (Zweitversuch). Dies muss im Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft geschehen. Die nachträgliche Anrechnung einer in einem anderen Studiengang an der Universität Bayreuth bestandenen Prüfungsleistung auf eine im Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft nicht bestandene Prüfungsleistung ist ausgeschlossen. Zur Notenverbesserung können bis zu zwei Modulprüfungsleistungen freiwillig wiederholt



werden. Eine zweite Wiederholung (Drittversuch) ist nur in sechs Prüfungen zulässig. Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

## **II. Bachelorarbeit**

### **1. Ziel**

In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Fachgebiet beherrschen und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden können. Dabei wird die Bachelorarbeit in den Studienverlauf integriert.

### **2. Fach**

Die Bachelorarbeit kann in einem Fach der Rechtswissenschaft oder in einem Fach der Wirtschaftswissenschaften (BWL oder VWL) abgelegt werden. Für den Fall, dass die Bachelorarbeit in einem rechtswissenschaftlichen Fach abgelegt wird, ist die Bachelorarbeit die in dem Semester angebotene Hausarbeit im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht oder im Öffentlichen Recht (sog. große Hausarbeit). Wird die Bachelorarbeit in einem Fach der Wirtschaftswissenschaften abgelegt, müssen sich die Studierenden unmittelbar an den die Arbeit betreuenden Lehrstuhl wenden. Es besteht kein Anspruch darauf, von einem Lehrstuhl betreut zu werden.

### **3. Zeitpunkt**

Die Bachelorarbeit ist nach dem Studienverlaufsplan im sechsten Semester abzulegen. Sie kann frühestens nach Erreichen von 120 Leistungspunkten, also bei regulärem Studienverlauf am Ende des vierten Semesters abgelegt werden. Die Bachelorarbeit muss spätestens bis zum Ende des achten Semesters erstmals abgelegt worden sein. Im Falle des Nichtbestehens kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das muss innerhalb eines Jahres geschehen.



#### **4. Bearbeitungsmodalitäten**

##### **a) Ausgabe**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt einen Prüfer zum Gutachter. Dabei kann der Wunsch des Studierenden berücksichtigt werden. Das betrifft in praxi nur die wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorarbeiten, bei denen sich der Studierende den betreuenden Lehrstuhl aussuchen und ggfs. das Thema mit dem Gutachter abstimmen kann. Dagegen ist die rechtswissenschaftliche Bachelorarbeit stets und für alle Studierenden die im Semester angebotene Hausarbeit im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht oder im Öffentlichen Recht (sog. große Hausarbeit). Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfer (Gutachter) des jeweiligen Fachs der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, d.h. durch den Inhaber des betreuenden Lehrstuhls. Der Ausgabebetrag ist vom Gutachter aktenkundig zu machen.

##### **b) Arbeitsaufwand**

Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 180 Stunden.

##### **c) Bearbeitungsdauer**

Die konkrete Bearbeitungsdauer und der maximale Umfang nach Seitenzahl und/oder Zeichenzahl legt der Prüfer (Gutachter) vor Ausgabe der Arbeit fest. Dabei darf die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit 14 Wochen nicht überschreiten.

##### **d) Inhalt**

Die Bachelorarbeit ist grds. in deutscher Sprache vorzulegen. Die weiteren Vorgaben zum Inhalt und Umfang ergeben sich aus den Festlegungen des Gutachters sowie ergänzend aus den Vorgaben in § 13 Abs. 4 Satz 2-5 der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Recht und Wirtschaft.



### **e) Abgabe**

Die Bachelorarbeit ist fristgemäß abzugeben. Zuständige Stelle hierfür ist bei rechtswissenschaftlichen Bachelorarbeiten der Gutachter, bei wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorarbeiten das Prüfungsamt Recht und Wirtschaft. Der Abgabetermin ist von der Abgabestelle aktenkundig zu machen. Für die fristgerechte Einreichung der Arbeit ist es zudem erforderlich, dass ein Exemplar der Bachelorarbeit gebunden und paginiert in Maschinschrift und ein zusätzliches Exemplar in elektronischer Form bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

### **5. Bewertung**

Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den Gutachter. Die Notenskala ergibt sich aus § 14 der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft. Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem weiteren Gutachter zu beurteilen. Die Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 14 der Prüfungs- und Studienordnung aufgeführten Noten fest. Bei unterschiedlichen Beurteilungen wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Auf- oder Abrundung gestrichen.

Das Prüfungsamt trägt die endgültige Prüfungsnote in cmlife ein. Im Falle des erstmaligen Nichtbestehens der Bachelorarbeit wird der Studierende vom Prüfungsamt auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses darüber elektronisch oder schriftlich informiert. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Bachelorarbeit ergeht ein entsprechender Bescheid des Prüfungsamtes mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Im Falle eines Doppelstudiums von RuW und RW ist darauf hinzuweisen, dass für die Bewertung der rechtswissenschaftlichen Bachelorarbeit, die zugleich die Hausarbeit im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene ist, unterschiedliche Anforderungen gelten, auch wenn es sich um dieselbe Prüfungsleistung handelt. Das liegt an den unterschiedlichen PSO, die auf die verschiedenen Systeme (BA – Staatsexamen) zurückzuführen ist. Die Hausarbeit ist in RW nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit 4 Punkten bewertet wird. Für diesen Fall ist kein Zweitgutachter



---

vorgesehen, es bleibt nur die Möglichkeit der Nachprüfung. Dagegen ist die Hausarbeit als Bachelorarbeit erst dann nicht bestanden, wenn nach Erst- und Zweitgutachten nicht mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wird. Dies kann dazu führen, dass die Hausarbeit im Studiengang RW nicht bestanden ist, während sie im Studiengang RuW bei entsprechendem Zweitgutachten bestanden sein kann.

Prof. Dr. Kay Windthorst

(Vorsitzender des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft)

Prof. Dr. Knut Werner Lange

(Mitglied des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft)

Prof. Dr. Martin Leschke

(Mitglied des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft)